

# RS Vwgh 1988/7/20 86/01/0117

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 20.07.1988

## Index

60/03 Kollektives Arbeitsrecht

### Norm

ArbVG §105 Abs3 Z2;

### Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 88/01/0033 E 20. April 1988 RS 1

### Stammrechtssatz

Nach der ständigen Rechtsprechung des Gerichtshofes ist zunächst zu prüfen, ob dem Dienstgeber der Nachweis des Vorliegens der Voraussetzungen der lit a oder lit b des § 105 Abs 3 Z 2 ArbVG gelungen ist, wie sich dies aus der Interpretation des Wortes " es sei denn" ergibt. Demnach ist eine Anfechtung der Kündigung nach § 105 Abs 3 Z 2 ArbVG begründet, wenn durch die Kündigung wesentliche Interessen des Arbeitnehmers beeinträchtigt werden und die Kündigung nicht durch in der Person des Arbeitnehmers gelegene Umstände oder durch wirtschaftliche Erfordernisse des Betriebes begründet ist (Hinweis E 4.3.1987, 86/01/0161).

### European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1988:1986010117.X01

### Im RIS seit

20.04.2005

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)